

Verkehrsrechtliche Anordnung während der Fußball-Weltmeisterschaft 2018

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs während der Fußball-Weltmeisterschaft vom 14.06. bis 15.07.2018 wird gemäß §§ 44 und 45 der Straßenverkehrsordnung und der VwV. zur StVO vom 16.11.1970 (BGBl I Seite 1565) in der derzeitigen Fassung folgendes bestimmt:

§ 1

An den Spieltagen der Fußball- Weltmeisterschaft werden zur Beendigung von so genannten Autokorsos in der Zeit von ca. 16:30 Uhr bis ca. 01:00 Uhr nachfolgende Straßen für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt:

- a) Bodanstraße
- b) Bahnhofplatz
- c) Konzilstraße

Während der baustellenbezogenen Sperrungen (Baustelle Rheinsteig) werden ergänzend nachfolgende Straßen für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt:

- d) Obere Laube und Untere Laube (stadtauswärts Richtung Rheinsteig)
- e) Gartenstraße (Richtung Untere Laube)
- f) Schulthaißstraße (Richtung Gottlieber Straße)

Die gesperrten Straßen sind während dem Zeitraum für den Anliegerverkehr, Taxis sowie den Linienverkehr frei, soweit und solange dies aus Verkehrssicherheitsgründen verträglich ist.

§ 2

Über den genauen Zeitpunkt und den Umfang der Sperrungen der in § 1 genannten Straßen sowie über Ausnahmen von den Fahrverboten entscheidet in begründeten Fällen die Polizei aufgrund der örtlichen Verkehrssituation vor Ort. Zusätzliche Maßnahmen in verkehrsregelnder und -lenkender Hinsicht erfolgen je nach Verkehrslage.

§ 3

Den Weisungen der Polizei sowie anderen weisungsbefugten Personen ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet.

Ahndungen von Zuwiderhandlungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Konstanz, den 12.06.2018
Az.: 3272-5

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister